

## **Inklusion**

Liebe Eltern,

Schüler und Schülerinnen, die aufgrund einer lang andauernden erheblichen Beeinträchtigung, Schwierigkeiten haben, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, können einen Nachteilsausgleich erhalten, der die Anpassung der Prüfungsbedingungen festlegt, allerdings muss dabei das fachliche Niveau der Leistungsanforderungen gewahrt werden. Für Schüler und Schülerinnen mit einer körperlich-motorischen Beeinträchtigung, einer Beeinträchtigung beim Sprechen, einer Sinnesschädigung, Autismus oder einer Lese-Rechtschreib-Störung, können die Eltern zusätzlich zum Nachteilsausgleich auch Notenschutz beantragen, wenn aufgrund der Beeinträchtigung eine Leistung oder Teilleistung nicht erbracht werden kann (siehe BayEUG, Art. 52, Abs. 5 und BaySchO §§ 31-36).

Bitte wenden Sie sich in diesen Fällen an eine der beiden Schulpsychologinnen.